

Hause keine optimalen Lernbedingungen (Überbeanspruchung durch häusliche Hilfe, keine Möglichkeiten, in Ruhe Schularbeiten zu machen, fehlende Unterstützung durch die Eltern)?

- Warum war der Jugendliche, wenn er bessere Leistungen hätte erbringen können, lernfaul? War er überfordert, konnte er sich nicht konzentrieren und war leicht ermüdbar? Lag sein Leistungsversagen vielleicht daran, daß er häufig die Schule bummelte? Aus welchen Gründen bummelte er die Schule? Ist der fehlende Leistungsehrgeiz auf eine schlechte Einstellung zur Schule und zum Lernen zurückzuführen?
- Warum hat der Jugendliche u. U. unterschiedliche Leistungen in der Schule gebracht?

Von einem solchen Bericht sollten auch spezielle Einschätzungen, insbesondere aus dem Staatsbürgerkunde-Unterricht, verlangt werden. Der Staatsbürgerkunde-Lehrer kann am ehesten einschätzen, wie es mit der Befähigung des Jugendlichen stand oder steht, gesellschaftliche, staatliche und gesetzliche Erfordernisse zu erkennen und einzusehen.

So spezifizierte Berichte ermöglichen eine fundierte Einschätzung des geistigen Entwicklungsstandes des Jugendlichen und damit auch der Täterpersönlichkeit (§§ 8 Abs. 1, 69 Abs. 1 StPO) und der Schuldfähigkeit (§65 StGB, §74 StPO)^{5/}. Solches Material kann auch die Qualität der Vernehmung des Jugendlichen zur Person verbessern. Diese kann sich dann mehr auf ergänzende, gezieltere und vertiefende Gesichtspunkte konzentrieren. Für die Einschätzung der geistigen (rationalen) Voraussetzungen der Schuldfähigkeit ist es zweckmäßig, während der Vernehmung Fragen einzuflechten, die sich auf die verletzte Strafrechtsnorm, auf Verbotskenntnisse, Folgenübersicht, gesellschaftliche Konsequenzen (z. B. Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) u. ä. beziehen.

Die Schuldfähigkeit ist stets strafatbezogen einzuschätzen. Die konkret verletzte Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens bestimmen die Höhe und die Spezifik der Anforderungen, die an die Schuldfähigkeit zu stellen sind. So sind beispielsweise bei einem Sexualdelikt andere Anforderungen zu stellen als bei einem Eigentumsdelikt. Soll die Schuldfähigkeit für ein Eigentumsvergehen eingeschätzt werden, so sind insbesondere die Kenntnisse und Normeinsichten, die sich auf Eigentum, Eigentumsverletzung, Gründe für den Schutz privaten und gesellschaftlichen Eigentums u. ä. beziehen, zu prüfen. Bei einem sexuellen Delikt müssen vor allem die sexuellen Kenntnisse, der Grad an Einsicht in sexualmoralische Normen, deren Notwendigkeit, die möglichen oder tatsächlichen Folgen von Verletzungen dieser Normen sowohl für die Gesellschaft als auch für den Geschädigten ermittelt werden. Die Feststellung, ob sich ein jugendlicher Täter hinsichtlich seines Wissens, seiner Erfahrungen, seines Intellekts von den Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens bei seiner Entscheidung zur Tat leiten lassen konnte, muß auch konkrete Tatmerkmale (z. B. Gewaltanwendung, Drohung durch Gewalt, Waffen-

^{5/} Was zur Qualität und Differenziertheit des Schulberichts gesagt wurde, gilt sinngemäß für alle Arten von Vernehmungsunterlagen (Jugendhilfebericht, Anhören der Erziehungsberechtigten, Einschätzung des Betriebes u. a.). Besonders die „komplexe Einschätzung“ (§ 65 Abs. 3 StGB, §§ 69 ff. StPO) kann wertvolle Aufschlüsse oder Hinweise auf die Schuldfähigkeit geben. Vgl. hierzu Goldenbaum, „Die komplexe Einschätzung der Persönlichkeit und der Erziehungsverhältnisse jugendlicher Beschuldigter“, NJ 1970 S. 483; Ziff, 5.4. des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 30. September 1970 — I PIB 2/70 — (NJ-Beilage 5/70); Schlegel, „Anforderungen an die gerichtliche Beweisführung und Wahrheitsfindung in Strafsachen“, NJ 1970 S. 635 ff. (638).

Auszeichnung

In Anerkennung besonderer Verdienste beim Aufbau und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und der Stärkung der DDR wurde

Dr. Otto Dierl,

Staatsanwalt beim Staatsanwalt des Bezirks Halle,

mit dem Vaterländischen Verdienstorden in Bronze ausgezeichnet.

gebrauch, Werkzeuggebrauch, Alkoholisierung, gruppenweise Begehung, Planung und Vorbereitung, Verteilung, wiederholte Begehung usw.) einschließen und berücksichtigen.

Einstellungs- und Wertaspekt

Für die Analyse der Persönlichkeit des jugendlichen Täters und seiner Schuldfähigkeit genügt es jedoch nicht, daß er die Normen kennt und versteht; vielmehr muß er auch die Normen und Werte der Gesellschaft als verbindlich erleben können. Ein lediglich abstraktes Wissen um die Strafbarkeit einer Handlung reicht für die Schuldfähigkeit nicht aus. Bereits Kinder wissen beispielsweise um das Verbot und die Strafbarkeit von Eigentumsverletzungen oder Tötungsverbrechen, trotzdem sind sie auch für diese Delikte strafrechtlich nicht verantwortlich. Jede hinreichend verinnerlichte Norm ist auch im Emotionellen verankert und wird in das Wertesystem der Persönlichkeit eingebaut (integriert).

Ein schuldfähiger Jugendlicher muß auch die personale Fähigkeit besitzen, sich den gesellschaftlichen Normen und Werten verpflichtet zu fühlen; er muß in der Lage sein, diese als notwendig und richtig einschätzen, sie akzeptieren zu können. Dazu gehört auch, daß er die gesellschaftlichen Anforderungen nach ethischen Gesichtspunkten zu werten vermag. Jemand, der z. B. sozial relevante Handlungen nicht nach gut oder böse, erlaubt oder nicht erlaubt, schädlich oder nützlich einschätzen und werten kann, ist auch nicht schuldfähig.

Eine weitere Voraussetzung für die Schuldfähigkeit ist also, daß der Jugendliche einen Minimalstatus der Entwicklung erreicht hat, der ihn befähigt, die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens auch

- emotionell zu erleben,
- sie nach ethischen Gesichtspunkten zu werten und
- positive Einstellungen zu ihnen zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang muß betont werden, daß der Jugendliche die durch seine Straftat verletzte sozialistischen Normen und Verhaltensregeln zum Tatzeitpunkt oder im Tatzeitraum nicht tatsächlich emotionell oder wertbezogen adäquat verarbeitet oder erlebt zu haben braucht. Es wird lediglich gefordert, daß er nach seinem gesamten Persönlichkeits- und Entwicklungsniveau dazu fähig gewesen sein muß.

Jugendliche mit erheblicher Gefühlskälte, Verwahrlosung der sittlichen Wertmaßstäbe und der Unfähigkeit zu Gewissensreaktionen (z. B. Scham, Reue) sind besonders daraufhin zu überprüfen, ob sie schuldfähig sind. Hierbei geht es immer um eine voraussetzende soziale Mindestfähigkeit, die ein gesellschaftsgemäßes Verhalten real ermöglicht hätte. Über die Beschaffenheit dieses Persönlichkeitsbereiches bei einem jugendlichen Beschuldigten können bis zu einem gewissen Grad ebenfalls die Vernehmungsunterlagen (Berichte und bisherige Ermittlungsergebnisse) Aufschluß geben. Vor allem die Bindungsfähigkeit und die Bindungen zu anderen Personen oder Werten, das Einfühlungsvermögen in sozial relevante Sachverhalte (z. B.